

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2017 vom 06.12.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.11.2016 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Bergneustädter Wintermärchens“ in dem Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

a) am Sonntag den 08. Januar 2017 von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr,

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung vom 30. 11. 2016 beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bergneustadt, den 06. 12. 2016

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Wilfried Halberg